



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2017-Ba./Ni.

lfd. Nr. 5/2017

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Freitag, dem 22. September 2017.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8 b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
	Ing. Markus Reifinger, Berg 1	ÖVP
	Anna Kalchgruber, Aichbergsiedlung 20	ÖVP
	Maria Fuchs, Brunedt 2/1	ÖVP
	Josef Kalchgruber, Schäringer Straße 10	ÖVP
	Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5	ÖVP
	Alexander Hauer, Laufenbach 65	FPÖ
	Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7/1	FPÖ
	Karl Hattinger, Maad 8	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Christine Bichler, Wimm 27/3	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Alfred Huber, Oberpramau 5 für Alois Schauer	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3/1 für Ing. Bernhard Lechner	ÖVP
	Rudolf Bittner, Stoibersiedlung 11 für Wolfgang Schlick	ÖVP
	Alois Huber, Laufenbach 27 für Anton Hufnagl	FPÖ
	Stefan Has, Leoprechting 46 für Bernd Krottenthaler	FPÖ
	Romana Schauer, Schwendt 11/2 für Richard Breinbauer	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Anschließend nimmt er die Angelobung des erstmals anwesenden Ersatzmitgliedes Rudolf Bittner, Stoibersiedlung 11 vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 16. Juni 2017 sowie vom 21. Juli 2017 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegen und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Sandra Niedermayer. Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

1. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 23, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 11 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Mairhofer, Laufenbach) – neuerliche Behandlung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 25 (Peham, Gmeinau)
2. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
 - a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 26, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 des ÖEK Nr. 2 (Grünzug „Denk-Gründe“, Gadern)
 - b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 27, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Rauschendorfer, Laufenbach)
 - c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 (Niedermayer, Aichedt)
 - d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 29, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 (Ezinger, Unterpramau)
3. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über die Auflassung der Verkehrsflächen in Pram, Grundstück Nr. 976/2, EZ 210, KG Schwendt und Grundstück Nr. 1882/1, EZ 379, KG Laufenbach, jeweils öffentliches Gut (Teilflächen), welche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Kaufverträgen mit Frau Gabriele Weißhaidinger und den Herren KR Johann Froschauer und DI Silvio Vitale hinsichtlich der gemäß Punkt 3. aufzulassenden Teilflächen
5. Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Schlussvermessung Bachschwölln (im Gehsteig-Bereich) – Beratung und Beschlussfassung
6. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau bzw. die Sanierung des Wirtschaftsweges Pfarrhofbauer (Gadern) in Form einer „Betonspur“ unter Einbeziehung der betroffenen angrenzenden Grundeigentümer
7. Beratung und Beschlussfassung über einen weiteren Nachtrag zum Pachtvertrag mit Herrn Ing. Karl Matthias Kottbauer betreffend Zeugstätte der FF Pramau
8. Beratung und Beschlussfassung des Bestand- zugleich Superädifikatsvertrages mit dem BAV Schärding hinsichtlich neuem ASZ
9. Beratung und Beschlussfassung des (Bauwerks-) Übergabsvertrages mit dem BAV Schärding in Bezug auf das alte ASZ-Areal
10. Beratung und Beschlussfassung des Bestandsvertrages mit dem Siedlerverein Taufkirchen betreffend die Vermietung von Teilbereichen des alten ASZ-Gebäudes samt Zufahrtsflächen

11. Beratung und Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für das Projekt „Kommunalgeräteankauf (Träger samt zusätzlichen Gerätschaften)“
12. Beratung und Beschlussfassung der Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Park & Ride Anlagengerichtung am Bahnhof Taufkirchen an der Pram; Gemeindeanteil“
13. Beratung und Beschlussfassung des abgeänderten Finanzierungsplanes für das Projekt „Volks- und Hauptschule mit Musikschule und Heimatmuseum“ – Kostenerhöhung
14. VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG;
 - a) Zustimmung der Kommanditistin zur Vergabe des ausgeschriebenen Zwischenfinanzierungsdarlehens für den Schulneubau (Ausfinanzierung)
 - b) Übernahme der Haftung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram als Bürge und Zahler für das unter a) aufzunehmende Darlehen – Beratung und Beschlussfassung
15. Abänderung der Richtlinien für die Gewährung einer Gemeindeförderung an Studierende (mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen an der Pram)
16. Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen – Beratung und Beschlussfassung
17. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 27. Juni 2017 – Kenntnisnahme desselben
18. Behandlung des Prüfberichtes der BH Schärding betreffend den Rechnungsabschluss 2016 – Kenntnisnahme desselben
19. Antrag der SPÖ-Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 der Oö. GemO 1990 ;
„Beratung und Beschlussfassung einer Resolution für die tatsächliche Umsetzung der „Aktion 20.000“ “
20. Allfälliges

Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 23, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 11 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Mairhofer, Laufenbach) – neuerliche Behandlung**
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 25 (Peham, Gmeinau)**

a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 23, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 11 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Mairhofer, Laufenbach) – neuerliche Behandlung

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Juni 2017 wurde in dieser Angelegenheit bereits ein positiver Beschluss gefasst, beginnt Bgm. Freund mit seinen Ausführungen. Noch vor der Übermittlung des Aktes zur Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung traf folgende Stellungnahme seitens der Antragstellerinnen Gerda und Ulrike Stiglbauer beim Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram ein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir obiges Umwidmungsverfahren einstellen müssen, da der Verkäufer nun doch von seinem Verkaufsangebot zurückgetreten ist.

Wir bedanken uns für Ihre Mühewaltung und die kompetente Beratung.

Zusammenfassend stellt der Vorsitzende fest, dass es sich hierbei um eine Widmungsfläche handelt, bei der der Antragsteller nicht der Grundeigentümer ist. Das Umwidmungsverfahren wäre grundsätzlich positiv, wobei nunmehr das betroffene Grundstück vom Grundbesitzer jetzt doch nicht verkauft wird.

Nach Rücksprache mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung über die weitere Vorgehensweise sind folgende Varianten möglich:

Variante 1:

Revidierung des Widmungsbeschlusses – die Fläche bleibt somit Grünland. Bei einem Aufleben müsste das Verfahren wieder von vorne beginnen.

Variante 2:

Das Umwidmungsverfahren soll ruhend gestellt werden, wofür ebenfalls ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist; das bedeutet, das Ansuchen wird nicht zur Genehmigung ans Land Oberösterreich weitergeleitet. Bei einem Aufleben des Verfahrens in nächster Zeit könnte man sich dadurch das Ermittlungsverfahren auf Gemeindeebene sparen.

Variante 3:

Es erfolgt eine Beschlussfassung darüber, dass diese Fläche lediglich im ÖEK ausgewiesen werden soll.

Variante 4:

Wenn die Fläche seitens der Marktgemeinde als wichtiges, zukünftiges Bauland für Laufenbach eingestuft wird, wäre eine Weiterverfolgung des Raumordnungsverfahrens anzustreben. In diesem Zusammenhang fallen jedoch Aufschließungs- und in weitere Folge Erhaltungsbeiträge für den Grundbesitzer an.

Bgm. Freund plädiert für die Variante 2, womit das Umwidmungsverfahren ruhend gestellt werden soll.

Aufgrund einer Anfrage von GV Waizenauer informiert der Vorsitzende das Gremium darüber, dass es diesbezüglich kein konkretes Zeitlimit gibt, bis wann das Umwidmungsverfahren wieder aufgenommen werden muss. Falls zu viel Zeit vergeht, kommt es im schlimmsten Fall zu einem erneuten Verfahren in dieser Causa.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund, die Beschlussfassung über die Ruhendstellung dieser vorgetragenen Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen. Somit wird dieses Umwidmungsverfahren nicht an das Land Oberösterreich zur Genehmigungsprüfung weitergeleitet.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses über die Ruhendstellung der Änderung Nr. 23 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 11 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 (Stiglbauer/Mairhofer, Laufenbach) zur Folge.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 25 (Peham, Gmeinau)

Der Vorsitzende informiert die Mandatäre über eine negativ eingelangte Stellungnahme betreffend die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 1699 und 580/1, beide KG Laufenbach von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet; Antragsteller sind die Ehegatten Anita und Helmut Peham, Gmeinau 1.

Zur beantragten Änderung Nr. 25 des Flächenwidmungsplanes trägt Bgm. Freund nachfolgende Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vor:

- Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 1699 und 580/1, beide KG Laufenbach im östlichen Bereich der Ortschaft Gmeinau im Gesamtausmaß von ca. 1.370 m² von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung einer Bauparzelle zu widmen.
- In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass ggst. Änderungsansinnen aus raumordnungsfachlicher Sicht aufgrund der schutzwasserwirtschaftlichen Bedenken in dieser Form abzulehnen ist.

Aufgrund der teilweisen Lage des Grundstück Nr. 1699 im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich ist unter Verweis auf § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994 darauf hinzuweisen, dass eine Widmung von Bauland in einem 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich jedenfalls rechtlich unzulässig ist.

Zusätzlich quert auch eine Tiefenlinie von Süd nach nordöstlicher Richtung ggst. Grundstück.

Diesbezüglich ist für die angeführten Probleme ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen, welches sich mit dem 30-jährlichen Hochwasserabfluss, der Ableitung der anfallenden Oberflächenwässern der darüber liegenden Flächen und der Retention der zukünftig versiegelten Flächen befasst.

Inwiefern unter Berücksichtigung der o.a. Punkte eine sinnvolle Bauplatzschaffung (Parzellengröße max. 1.000 m²) im ggst. Bereich möglich ist, ist aus ho. Sicht zu bezweifeln.

- Aufgrund der Baulandreserven in der Gemeinde wird aus ho. Sicht unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG jedenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts in privatrechtlichen Vereinbarungen sicher zu stellen.
- Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht aufgrund des Funktionsplanes nicht festgestellt.

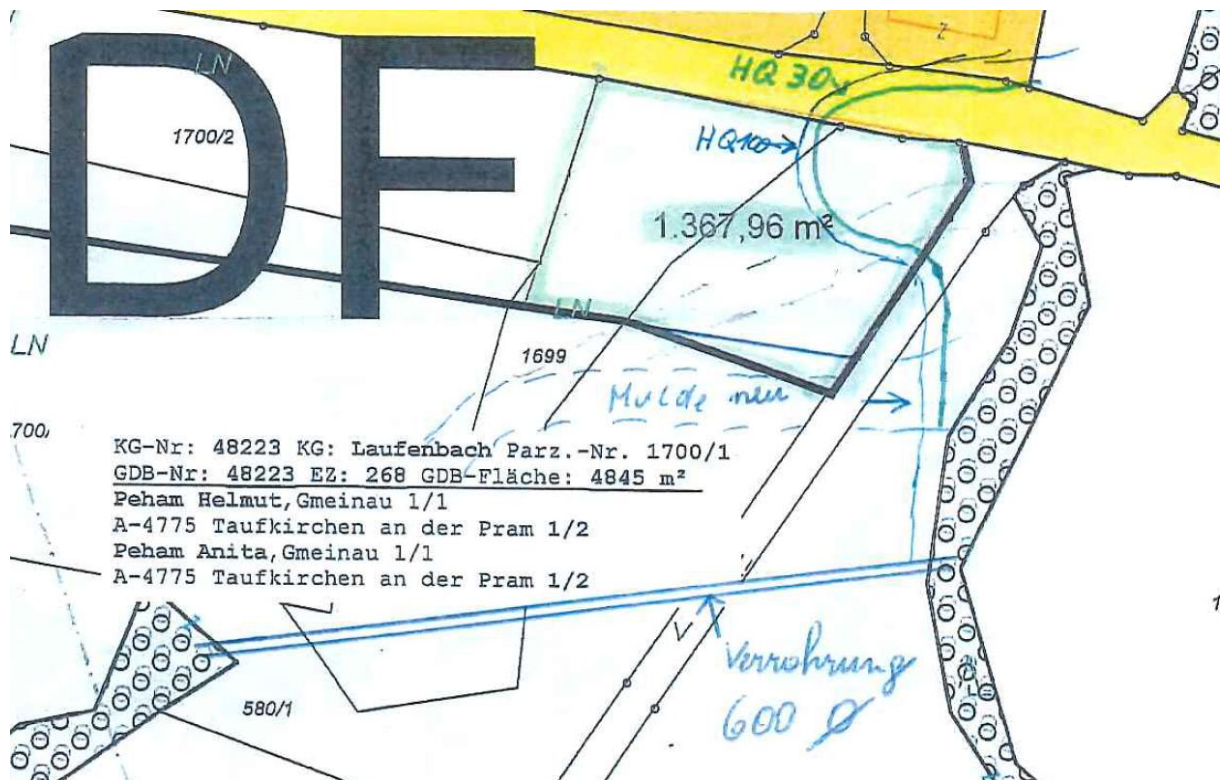
E-Mail Mario Diesenberger, Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft vom 20. Juni 2017:

Anbei finden Sie Unterlagen für die Flächenwidmung.

Im Lageplan wurde mit Grün die HQ 30 Anschlaglinie dargestellt, diese Fläche ist bei der Widmung herauszunehmen.

Die Mulde westlich verlaufend der Widmungsfläche ist so wie in der Beilage ersichtlich zu erstellen. Somit erscheint eine ausreichender Hangwasserschutz als gewährleistet. Die HQ 100 Anschlaglinie ist in Blau dargestellt dieses Fläche kann zur

Widmung beantragt werden, ist jedoch für das Bauverfahren relevant.



Aufbereitung TEAM M :



Stellungnahmen Grundanrainer:

Keine Einwände

Sonstige (negative) Stellungnahmen:

Keine

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.

Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 O.ö ROG ausgelöst.

Aufgrund der negativen Stellungnahme wurde – wie aus dem o.a. Bericht zu entnehmen ist – ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, so der Vorsitzende. Aufgrund dessen erfährt die umzuwidmende Fläche eine Reduzierung auf 1.000 m².

Da es zu keiner Wortmeldung aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Freund, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses über die Änderung Nr. 25 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Peham, Gmeinau) nach sich.

Punkt 2.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;

- a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 26, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 des ÖEK Nr. 2 (Grünzug „Denk-Gründe“, Gadern)**
- b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 27, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Rauschendorfer, Laufenbach)**
- c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 (Niedermayer, Aichedt)**
- d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 29, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 (Ezinger, Unterpramau)**

- a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 26, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 des ÖEK Nr. 2 (Grünzug „Denk-Gründe“, Gadern)**

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (als Antragsteller) beabsichtigt, das Grundstück 1030/8, KG 48242 Taufkirchen sowie Teile der Grundstücke 1030/13, 1030/12 und 1030/6 (jeweils KG 48242 Taufkirchen) von „Grünzug Gz3“ in „Dorfgebiet“ widmen zu lassen. Die durch die Umwidmung entstehenden Kosten (Architektenhonorar) werden von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram getragen, beginnt der Vorsitzende mit seinen Ausführungen.

Zustimmungserklärungen der zum Antragsteller verschiedenen Grundeigentümer:

Grundstück 1030/8 – Eigentümer Christian Paminger und Madeleine Wallner, Franz-Xaver-Wirth-Straße 5/2, 4770 Andorf:

Vollinhaltliche Zustimmung zum obigen Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung.

Grundstück 1030/13 (Teil), 1030/12 (Teil) – Eigentümer Franz Denk, Brauchsdorf 5, 4775 Taufkirchen an der Pram:

Vollinhaltliche Zustimmung zum obigen Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung.

Anschließend verliest Bgm. Freund die Stellungnahme des Ortsplaners:

Mit der beantragten Änderung soll eine ca. 760 m² große Teilfläche des Grundstückes 1030/1, KG Taufkirchen an der Pram, von Grünzug – Schutzzweck: Oberflächenwässer in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden, um für das nördlich angrenzende Bauland eine optimale Parzellierung sicherstellen zu können.

Analog dazu soll auch das Örtliche Entwicklungskonzept in diesem Bereich auf dörflische Funktion geändert werden.

Da es sich hierbei um eine geringfügige Erweiterung der Baulandwidmung handelt, welche für die Parzellierung der nördlichen Baulandflächen unbedingt benötigt wird und der verbleibende Grünzug seitens des Gewässerbezirkes und der Ortsplanung als ausreichend erachtet wird, kann den o. g. Änderungen aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Hierbei handelt es sich um eine Teilreduzierung des Grünzuges bei den „Denk-Gründen“ in Gadern, so der Vortragende. Im Zuge der Parzellierung hat sich herausgestellt, dass Teile von bebaubaren Flächen sowie der öffentlichen Straße im Grünzug liegen. Aus Sicht der Raumordnung dürfen sich zukünftige Verkehrswege jedenfalls nicht im Grünzug befinden. Deshalb wird der Grünzug auf das laut Gutachter notwendige Ausmaß abgeändert.

Da es zu keiner Wortmeldung aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über die vorgetragene ÖEK- und Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 des ÖEK Nr. 2 (Grünzug „Denk-Gründe“, Gadern) zur Folge.

b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 27, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Rauschendorfer, Laufenbach)

Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich um das Ansuchen der Antragstellerinnen Gerda und Ulrike Stiglbauer, Laufenbach 17 um Widmung des Grundstückes 376/2,

KG 48223 Laufenbach in MB (Eingeschränktes, Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung), so der Vorsitzende.

Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin:

Hildegard Rauschendorfer, Bergerstraße 17, D-94060 Pocking:

Die von den Antragstellern verschiedene Grundeigentümerin stimmt dem obigen Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung zu.

Hierzu verliert Bgm. Freund die Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich:

Mit den beantragten Änderungen soll das Grundstück 376/2, KG Laufenbach für eine eingeschränkte betriebliche Funktion im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen und von Grünland-Landwirtschaft in Eingeschränktes, Gemischtes Baugebiet umgewidmet werden.

Aus Sicht der Ortsplanung kann den o. g. Änderungen hinsichtlich der Lage und da es sich um die Erweiterung des infrastrukturell erschlossenem Gewerbegebiets handelt, zugestimmt werden.

Weiteres ist durch den bestehenden Wegverlauf im Osten eine natürliche Begrenzung des Gewerbegebietes gegeben und aufgrund der geplanten Nutzung ist ein entsprechendes öffentliches Interesse für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts gegeben.

Informativ erwähnt der Vorsitzende, dass diese genannte Widmungsfläche direkt an das Betriebsbaugebiet Laufenbach angrenzt.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über die vorgetragene ÖEK- und Flächenwidmungsplanänderung.

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 27 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Rauschendorfer, Laufenbach) nach sich.

c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 (Niedermayer, Aichedt)

Der Vorsitzende informiert die Mandatäre über ein Ansuchen von Herrn Lukas Niedermayer, Aichedt 2 bezüglich Widmung eines Teiles des Grundstückes 743/2 (Parzelle 1), KG 48203 Brauchsdorf in Dorfgebiet und erläutert die genaue Lage der Bauparzelle; die zweite Parzelle soll lediglich im ÖEK vorgesehen werden.

Zustimmungserklärung der Grundeigentümer:

Cäcilia und Johann Niedermayer, Aichedt 2, 4775 Taufkirchen an der Pram:

Die von dem Antragsteller verschiedenen Grundeigentümer stimmen dem obigen Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung vollinhaltlich zu.

Die Stellungnahme des Ortsplaners liegt vor und lautet:

Mit den beantragten Änderungen soll eine ca. 0,15 ha große Fläche auf der Parzelle 743/2, KG Brauchsdorf, von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet mit einem nördlich angrenzenden Grünzug für einen definitiven Siedlungsabschluss, umgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist die Ausweisung des geplanten Umwidmungsbereiches und zusätzlich der verbleibenden Restfläche des Gst. 743/2 Richtung Osten mit Abschluss an der Otterbacher Landesstraße geplant.

Aus Sicht der Ortsplanung kann einer Siedlungserweiterung Richtung Norden, ausgehend von der bereits bestehenden geplanten dörflichen Nutzung, aufgrund der geringfügigen Erweiterung (2 Bauparzellen), dem durch den Grünzug geplanten definitiven Siedlungsabschlusses und der im Nahbereich bereits bestehenden Bebauung zugestimmt werden.

Der Ortsplaner sieht einen Abschluss dieser Widmungsgrenze in Form eines Gz4 Grünzugs vor, gewissermaßen als Schutzzweck eine Siedlungsrandbepflanzung; auf der anderen Seite dient die Landstraße als Abgrenzung dieses Gebietes, so Bgm. Freund.

GV Waizenauer befürwortet grundsätzlich diese Umwidmung, jedoch ist die Aufschließung dieser Parzellen anhand einer zusätzlichen Ausfahrt keinesfalls sinnvoll. Nach einem persönlichen Ortsaugenschein kann er die Errichtung einer zusätzlichen Ausfahrt nicht nachvollziehen, da man hierbei wieder versiegelte Flächen schafft.

Das Vorhandensein eines Gestattungsvertrages für den Anschluss von zwei bestehenden Häusern ist bekannt; jedoch wenn es zum Vollausbau dieser Fläche kommt, redet man von insgesamt fünf Familien, die sich in diesem Bereich bewegen. Weiters sieht GV Waizenauer bei der bestehenden Ausfahrt kein großes Sicherheitsproblem. Abgesehen von den Familien, die zwei Ausfahrten bekommen würden, darf man auch die immer wiederkehrenden Nutzer, wie zB Post, Müllabfuhr, Schneeräumung,..., die ihre täglichen Dienste ausüben, nicht vergessen, die hierbei wiederum eine weitere Einfahrt dazu bekommen. Seiner Meinung nach stellt die bestehende Ausfahrt kein Problem für die Verkehrsteilnehmer dar und es wäre auch nicht der erste Gestattungsvertrag, der eine Abänderung erfährt.

Es liegen zwar Stellungnahmen von Sachverständigen vor, aber auch in diesem Zusammenhang können gewisse Argumente und die Beharrlichkeit eine Änderung bewirken. Er plädiert an die Verantwortlichen des Landes Oberösterreich, alle Hebel in Bewegung zu setzen um die bestehende Ausfahrt zu nutzen. Immerhin fallen bei einer Straßenerrichtung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dementsprechende Kosten an.

Abschließend stellt GV Waizenauer nochmals klar in den Raum: Umwidmung – Ja, Ausfahrt wie bis dato geplant – Nein.

Daraufhin schildert Bgm. Freund die zeitliche Abfolge, wie es zu diesem Ergebnis einer zusätzlichen Ausfahrt gekommen ist, wobei immer versucht wurde, die bereits bestehende Ausfahrt zu nutzen.

Aufgrund einer Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wird dieser Umwidmung nur dann zugestimmt, wenn das Problem der Verkehrsanbindung gelöst ist.

Daraufhin wurde mit der Straßenmeisterei Münzkirchen Kontakt aufgenommen, die wiederum zur Direktion Straßenbau (Land Oberösterreich) verwies, weil sie nicht die Möglichkeit habe ein Gutachten zu ändern, welches als Grundlage für den Gestattungsvertrag dient.

Daraufhin erfolgte am 11. Juli 2017 mit Herrn Ing. Haslehner, Direktion Straßenbau und Verkehr ein Ortsaugenschein, der das Aufschneiden des Gestattungsvertrages aufgrund der Verkehrssicherheit unmöglich machte. Die einzige Lösung lt. Herrn Ing. Haslehner ist es daher, eine weitere Ausfahrt zu schaffen, dem die Direktion Straßenbau zustimmt. Informativ sei noch erwähnt, dass in diesem Bereich bereits ein Feldweg besteht, der von Landwirten genutzt wird.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Raumordnung wurde vereinbart, dass nach einer Befürwortung durch die Straßenverwaltung einer positiven Stellungnahme nichts im Wege steht.

Der Vorsitzende hat jedoch niemanden gefunden, der im Laufe des Verfahrens ein Aufschneiden des Gestattungsvertrages ins Auge gefasst hat. Wenn jedoch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die neue Verkehrsanbindung nicht befürwortet, wird seitens der Abteilung Raumordnung auch keine Zustimmung erteilt.

Eine Verkehrsanbindung Richtung Holzing wurde vielleicht vor ein paar Jahren verabsäumt und man kann dies aus heutiger Sicht auch nicht mehr rückgängig machen. Seiner Meinung nach ist nur mit der Errichtung einer neuen Hauszufahrt die Umwidmung möglich.

GV Waizenauer nimmt dies zur Kenntnis, jedoch ist es für ihn nicht nachvollziehbar und er bleibt bei seiner Meinung. Er sieht diese Ausfahrt als Verschwendung von Ressourcen bzw. Geldern und er appelliert nochmals alle Wege zu beschreiten und zu prüfen, damit die bestehende Ausfahrt genutzt werden kann.

Anschließend kommt es zur regen Debatte über die weitere Vorgehensweise dieses Verfahrens.

Da es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um einen Grundsatzbeschluss handelt, ist nach Einlangen der Stellungnahmen sowieso noch ein weiterer Gemeinderatsbeschluss erforderlich, so Bgm. Freund.

Falls eine Straßenerrichtung von ca. 50 lfm vermieden werden kann, wäre dies eine immense Kostenersparnis für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Daher befürwortet GV Gahbauer einen weiteren Versuch zu unternehmen, die bisherige Ausfahrt zu nutzen.

Auch für die SPÖ-Fraktion ist diese Vorgehensweise unverständlich, beginnt GV Halas mit seinen Ausführungen. Einer Umwidmung steht nichts im Wege, aber die Nutzung der bestehenden Ausfahrt ist auf jeden Fall anzuregen, vielleicht kann man miteinander etwas bewirken.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über die Änderung Nr. 28 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 (Niedermayer, Aichedt) – unter der Voraussetzung, dass das gesamte Gremium (Bürgermeister und Gemeinderat) für die Nutzung der bestehenden Ausfahrt plädiert.

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses nach sich.

d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 29, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 (Ezinger, Unterpramau)

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt Bgm. Freund den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes „Bodenunabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“ gemäß Oö. Raumordnungsgesetz von Herrn Ing. Georg Ezinger MBA, Unterpramau 1 wie folgt vor:

Mit diesem Schreiben ersuche ich den Gemeinderat um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 2003 und 2004, KG 48116 Igling, von derzeit Grünland in Grünland-Sonderwidmung „Bodenunabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“ gemäß Oö. Raumordnungsgesetz § 30 Abs. 3.

Ich betreibe aktuell einen landwirtschaftlichen Betrieb im Ausmaß von ca. 31 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Aufgrund der angestrebten Weiterentwicklung meines Betriebes ist die Errichtung eines Stalles für 39.500 Masthühner, unter Berücksichtigung modernster Technik und höchstem Tierschutzstandard (BTS = Besonderes Tierfreundliches Stallsystem), beabsichtigt.

Da unsere Futtergrundlage (weniger als 50 % aus eigener Erzeugung) dafür nicht ausreicht, benötigen wir eine entsprechende Flächenwidmungsplanänderung bzw. die daraus resultierende Sonderausweisung.

Da eine gänzliche Umwidmung des gesamten Grundstückes nicht erforderlich ist, strebe ich die Umwidmung von rund 5.200 m² für das neue Stallgebäude samt dazugehörigen Rangier- und Lagerflächen an.

Weiters verliest der Vorsitzende die Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich:

Mit den beantragten Änderungen soll eine ca. 0,52 ha große Fläche auf den Parzellen 2003 und 2004, KG Igling, von Grünland-Landwirtschaft in Grünland für Sonderformen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Landwirtschaftliche Nutztierhaltung umgewidmet bzw. im Örtlichen Entwicklungskonzept als Grünland Sonderfunktion ausgewiesen werden, um die Errichtung eines Stalles für 39.500 Masthühner zu ermöglichen.

Das Areal befindet sich an der östlichen Gemeindegrenze zu Diersbach, unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke. Im Umkreis von ca. 500 m befinden sich weder Wohn- noch landwirtschaftliche Objekte.

Aus Sicht der Ortsplanung kann aufgrund des weitgehend konfliktfreien Standortes, der Lage an der Bahnstrecke und der allgemeinen erwünschten Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe, den o. g. Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zugestimmt werden.

Bei dieser Umwidmung handelt es sich um eine Erweiterung bzw. Betriebsumstellung eines Taufkirchner Landwirtes, so Bgm. Freund. Der Standort ist mitten im Grünen, aber die Straßeninfrastruktur ist gegeben und somit wird die Errichtung des Hühnerstalls befürwortet.

GV Halas war zu Beginn über das geplante Bauvorhaben eher erschrocken, nachdem er als Bewohner von Igling ortschaftsmäßig angrenzt, jedoch vertraut er den behördlichen Auflagen und Vorschriften für die Errichtung eines Hühnerstalls und steht dem Ganzen schließlich positiv gegenüber. Da sich im Umkreis von 500 m weder Wohn- noch landwirtschaftliche Objekte befinden, steht einer Befürwortung nichts im Wege.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, beantragt der Vortragende die Beschlussfassung über die vorgetragene ÖEK- und Flächenwidmungsplanänderung.

Die darauffolgende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 des ÖEK Nr. 2 (Ezinger, Unterpramau) nach sich.

Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über die Auflassung der Verkehrsflächen in Pram, Grundstück Nr. 976/2, EZ 210, KG Schwendt und Grundstück Nr. 1882/1, EZ 379, KG Laufenbach, jeweils öffentliches Gut (Teilflächen), welche für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden sind

Bgm. Freund informiert das Gremium über die vorliegenden Ansuchen um Auflassung der Verkehrsflächen in Pram, Grundstück Nr. 976/2, EZ 210, KG Schwendt und Grundstück Nr. 1882/1, EZ 379, KG Laufenbach, jeweils öffentliches Gut (Teilflächen), welche für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden sind. Die hierfür benötigten Kaufverträge werden beim Tagesordnungspunkt 4. behandelt.

Daraufhin bringt der Vorsitzende die entsprechende Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat in seiner Sitzung am 22.09.2017 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegen die Vermessungsurkunden „Teilungsplan GZ 4878 A“ und „Teilungsplan GZ 4878 B“ des Ing. Konsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Franz Strauss vom 18.08.2017 (Plandatum) im Maßstab 1:1000 zugrunde. Die Pläne liegen im Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram während der Amtsstunden auf und können von jedermann eingesehen werden. Weiters sind die Pläne vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

Die in den Plänen (§ 1) ersichtliche Straße der Grundstücke Nr. 976/2 (Teilfläche), EZ 210 (neu 976/5), KG Schwendt und Nr. 1882/1 (Teilfläche), EZ 379 (neu 1882/9, 1882/10, 1882/11), KG Laufenbach wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil diese Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebruch entbehrlich geworden ist. Die Zuschreibung der öffentlichen Fläche erfolgt ins Privateigentum der benachbarten Grundeigentümer.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Da es zu keiner Wortmeldung aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung der Verordnung über die Auflassung der Verkehrsflächen in Pram, Grundstück Nr. 976/2, EZ 210, KG Schwendt und Grundstück Nr. 1882/1, EZ 379, KG Laufenbach, jeweils öffentliches Gut (Teilflächen), welche für den Gemeingebruch entbehrlich geworden sind.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Kaufverträgen mit Frau Gabriele Weißhaidinger und den Herren KR Johann Froschauer und DI Silvio Vitale hinsichtlich der gemäß Punkt 3. aufzulassenden Teilflächen

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram schließt mit Frau Gabriele Weißhaidinger und den Herren KR Johann Froschauer und DI Silvio Vitale hinsichtlich der gemäß Punkt 3. aufgelassenen Teilflächen Kaufverträge ab, so der Vorsitzende. Da der Vertragsinhalt grundsätzlich identisch ist, wird nur der Kaufvertrag von Frau Gabriele Weißhaidinger vollinhaltlich vorgetragen; bei den weiteren Verträgen werden lediglich die Abweichungen erläutert.

Das Gesamtflächenausmaß bei Frau Gabriele Weißhaidinger beträgt 449 m² zum Preis von € 3,50/m². Somit ergibt sich ein Kaufpreis von € 1.571,50.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, lässt Bgm. Freund über den Abschluss dieses Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und der Käuferin Gabriele Weißhaidinger abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Weiters geht es um den beabsichtigten Verkauf von aufgelassenen Teilflächen seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram an KR Johann Froschauer. Daraufhin bringt der Vorsitzende dem Gremium den dazugehörigen Kaufvertrag in seinen wichtigsten Passagen zur Kenntnis (auf die vollinhaltliche Verlesung wird aufgrund der oben angeführten Begründung einhellig verzichtet).

Das Grundaussmaß beträgt hierbei 493 m² zum Preis von € 3,50/m². Somit ergibt sich ein Kaufpreis von € 1.725,50.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über den vorgetragenen Kaufvertrag vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die zustimmende Beschlussfassung über den Abschluss des Kaufvertrages mit Herrn KR Johann Froschauer hinsichtlich der gemäß Punkt 3. aufgelassenen Teilfläche, bei einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit (KR Johann Froschauer), zur Folge.

Anschließend trägt der Vorsitzende die wichtigsten Eckpunkte der gemeinsamen Kaufurkunde, geschlossen zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram sowie Frau Gabriele Weißhaidinger als Verkäufer einerseits und Herrn DI Silvio Vitale als Käufer andererseits, vor (auf die vollinhaltliche Verlesung wird aufgrund der oben angeführten Begründung einhellig verzichtet).

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram verkauft an Herrn DI Silvio Vitale eine aufzulassende Teilfläche im Ausmaß von 157 m² zum Preis von € 3,50/m². Somit ergibt sich ein Kaufpreis von € 549,50.

Da der Grundverkauf von Frau Gabriele Weißhaidinger an Herrn DI Silvio Vitale im Ausmaß von 27 m² auch Bestandteil dieses Kaufvertrages ist, wird dies ebenfalls erwähnt.

Nachdem es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt Bgm. Freund über den Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und dem Käufer DI Silvio Vitale abstimmen. Auch dazu kann die einstimmige Beschlussfassung im Sinne des Antrages festgestellt werden.

Punkt 5.: Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Schlussvermessung Bachschwölln (im Gehsteig-Bereich) – Beratung und Beschlussfassung

Im Zuge von Grabungsarbeiten in Bachschwölln wurde festgestellt, dass sich Teile des Gehsteiges noch im Privatbesitz befinden, so Bgm. Freund. Nach Rücksprache mit den Grundeigentümern ergeben sich dabei folgende unentgeltliche Ab- und Zuschreibungen von privaten Teilflächen ins öffentliche Gut:

Eigentümer	Fläche	Differenz (Abfall/Zuwachs)
Elisabeth Guschlbauer Bachschwölln 45 4775 Taufkirchen an der Pram	40 m ²	- 42 m ² /+ 2 m ²
Angela und Karl Hufnagl Bachschwölln 31 4775 Taufkirchen an der Pram	21 m ²	- 21 m ²
Zäzilia Hübner Bachschwölln 52 4775 Taufkirchen an der Pram	21 m ²	- 21 m ²

Ohne weitere Wortmeldung kommt es auch hier zur einstimmigen Beschlussfassung der vorgetragenen Ab- und Zuschreibung von Trennstücken im Rahmen der Schlussvermessung Bachschwölln (im Gehsteig-Bereich).

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau bzw. die Sanierung des Wirtschaftsweges Pfarrhofbauer (Gadern) in Form einer „Betonspur“ unter Einbeziehung der betroffenen angrenzenden Grundeigentümer

Da es seit Neuestem beim Land Oberösterreich eine Förderung für die Errichtung von Wirtschaftswegen gibt, wurde an der steilen Anfangspassage des Wirtschaftsweges Pfarrhofbauer ein Ortsaugenschein mit Herrn Leibetseder vom Land Oberösterreich vorgenommen, so Bgm. Freund. Im Anschluss erhielt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram von ihm eine Kostenberechnung in der Höhe von € 55.000,00 für die Aufbringung einer Betonspur von ca. 200 lfm zur dauerhaften Wegsanierung.

Mit den angrenzenden Landwirten bzw. Bewirtschaftern Karl Mayböck, Josef Schmid und Reinhard Litzlbauer wurde dahingehend über einen prozentuellen Aufteilungsschlüssel für die Kostenbeteiligung diskutiert.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten von € 55.000,00 werden somit zu 50 % (€ 27.500,00) durch Landesmittel, zu 30 % (€ 16.500,00) von den Anrainern und schließlich zu 20 % (€ 11.000,00) von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram getragen.

In weiterer Folge muss ein Antrag ans Land Oberösterreich übermittelt werden, wobei u.a. die Unterschriften der Grundanrainer für die Kostenbeteiligung eingeholt werden müssen. Wenn alles plangemäß läuft, wird es im Jahr 2018 zur Errichtung dieses Wirtschaftsweges kommen.

Allgemein führt der Vorsitzende weiters an, dass es natürlich mehr Wirtschaftswege in Taufkirchen an der Pram gibt, die einer solchen Sanierung bedürfen. Jedoch müssen die Grundanrainer selber an die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram herantreten und den Antrag zur Errichtung einer Betonspur stellen.

Bgm. Freund steht solchen Anträgen zur Sanierung von Wirtschaftswegen positiv gegenüber, da das Land Oberösterreich 50 % der Gesamtkosten übernimmt und somit für die Grundanrainer und Gemeinde weniger Kosten für Instandsetzungsarbeiten anfallen.

GV Halas bewertet die Wirtschaftswegsanierung positiv und findet zugleich die prozentuelle Aufteilung für die Zukunft als gut gelungen.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es zur einstimmigen Beschlussfassung über den Ausbau bzw. die Sanierung des Wirtschaftsweges Pfarrhofbauer (Gadern) in Form einer „Betonspur“ unter Einbeziehung der betroffenen angrenzenden Grundeigentümer sowie über die diesbezügliche prozentuelle Aufteilung.

Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über einen weiteren Nachtrag zum Pachtvertrag mit Herrn Ing. Karl Matthias Kottbauer betreffend Zeugstätte der FF Pramau

Bezugnehmend auf den bestehenden Pachtvertrag aus dem Jahr 1991 samt Pachtvertragsnachtrag aus 1992 im Flächenausmaß von 644 m² zwischen Herrn Ing. Karl Matthias Kottbauer und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram kommt es bei diesem Tagesordnungspunkt zu einem weiteren Nachtrag des Pachtvertrages, so Bgm. Freund.

Da die Feuerwehr Pramau mehr Platz an Lager- und Parkflächen sowie für sonstige dem Feuerwehrwesen dienliche Zwecke benötigt, wird im Ausmaß von 425,28 m² eine zusätzliche Fläche gepachtet. Der jährliche Bestandszins für das gegenständliche Bestandsobjekt beträgt € 100,00.

Der Vorsitzende verliest hierzu den vom öffentlichen Notar Mag. Bernhard Eder, Schärding, vorbereiteten Pachtvertrags-Nachtrag vollinhaltlich.

GV Waizenauer appelliert an die FF Pramau beim Zustandekommen dieses Pachtvertrags-Nachtrags keine Bauvorhaben zu planen, da die Kosten im Feuerwehrwesen bereits immens sind.

Diesbezüglich ist kein Bauwerk geplant, so GR-Ersatzmitglied Huber, seines Zeichens Kommandant-Stellvertreter der FF Pramau.

Weiters bringt der Vorsitzende zur Kenntnis, dass eine Bebauung aufgrund des Pachtvertrags-Nachtrags ausgeschlossen ist und die gepachtete Fläche eine Wiese bleiben muss.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über einen weiteren Nachtrag zum Pachtvertrag mit Herrn Ing. Karl Matthias Kottbauer betreffend Zeugstätte der FF Pramau vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung ergibt dessen einstimmige Annahme.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung des Bestand- zugleich Superädifikatsvertrages mit dem BAV Schärding hinsichtlich neuem ASZ

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass hinsichtlich des neu errichteten Altstoffsammelzentrums zwischen dem Bezirksabfallverband Schärding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein neuer Bestand- zugleich Superädifikatsvertrag für die Dauer von 60 Jahren abgeschlossen werden muss. Der jährliche Bestandszins beträgt hierfür € 7,27 und wird vom Bezirksabfallverband Schärding jeweils für 10 Jahre im Voraus bezahlt.

Hierzu trägt Bgm. Freund den zu beschließenden Bestand- zugleich Superädifikatsvertrag vollinhaltlich vor.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über den Abschluss dieses Bestand- und Superädifikatsvertrages mit dem BAV Schärding hinsichtlich neuem Altstoffsammelzentrum abstimmen.

Daraus folgt dessen einstimmige Annahme.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung des (Bauwerks-) Übergabsvertrages mit dem BAV Schärding in Bezug auf das alte ASZ-Areal

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest Bgm. Freund den vom öffentlichen Notar Mag. Bernhard Eder, Schärding, vorbereiteten (Bauwerks-) Übergabsvertrag zwischen dem Bezirksabfallverband Schärding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für die weitere Nutzung von Teilen des alten Altstoffsammelzentrums vollinhaltlich.

Infolge Reduktion der Bestandsfläche verringert sich der jährliche Bestandszins von € 7,27 auf € 3,00. Der Gesamtbetrag von somit € 129,00 bis zum Ende der Bestandsdauer wird vom Bezirksabfallverband Schärding umgehend überwiesen.

Sämtliche mit dem Abschluss, der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren trägt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Zwecks Abgabebemessung musste von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen der kostenlos ins Gemeindееigentum übergegangene Gebäudekomplex geschätzt werden.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des (Bauwerks-) Übergabsvertrages mit dem BAV Schärding in Bezug auf das alte ASZ-Areal.

Die anschließende Abstimmung ergibt dessen einstimmige Annahme.

Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung des Bestandsvertrages mit dem Siedlerverein Taufkirchen betreffend die Vermietung von Teilbereichen des alten ASZ-Gebäudes samt Zufahrtsflächen

Wie bereits beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt erwähnt, dient der kostenlos ins Gemeindееigentum übergegangene Gebäudekomplex dem Gemeindebauhof als Lagerfläche sowie dem Siedlerverein Taufkirchen als neue Unterkunft.

Hierzu verliert Bgm. Freund den Bestandsvertrag zwischen dem Siedlerverein Taufkirchen an der Pram und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vollinhaltlich.

Das Ausmaß des Bestandsobjektes beträgt rund 70 m²; das Bestandsverhältnis beginnt mit 1.1.2018 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der monatliche Bestandzins beläuft sich auf € 70,00.

Weiters wird vertraglich festgehalten, dass der Mieter (Siedlerverein Taufkirchen) eine Inventarversicherung für deren Gerätschaften abschließen muss.

GV Waizenauer wünscht dem Obmann Rudolf Michetschläger, der als Zuhörer anwesend ist, alles Gute für den Neustart und ist erfreut, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram mit der Vermietung von Teilbereichen des alten ASZ-Gebäudes einen kleinen Beitrag dazu leisten kann.

Weiters schließt sich GV Halas seinem Vorredner an. Er würdigt die Arbeiten des Siedlervereines und spricht ein großes Lob an den neuen Obmann Michetschläger aus, der mit dieser Position zugleich wichtige Aufgaben übernommen hat.

Auch GV Scheuringer wünscht dem Siedlerverein Taufkirchen viel Glück und ist erfreut, dass dieser wichtige Verein der Gemeindebevölkerung erhalten bleibt.

Abschließend bedankt sich Bgm. Freund beim Gemeindebauhof für das Verständnis, dass die gewonnenen Lagerflächen des alten ASZ-Gebäudes mit dem Siedlerverein geteilt werden. Ein weiterer Dank geht noch an Obmann Michetschläger und sein Team für die Bereitschaft, den

Siedlerverein wieder neu zu beleben. Aufgrund der noch anfallenden Umbauarbeiten und des festgelegten Vertragsbeginns mit 1.1.2018 wird dem Siedlerverein bis zum 31.12.2017 der Mietzins erlassen.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es auch hier zur einstimmigen Beschlussfassung des Bestandsvertrages mit dem Siedlerverein Taufkirchen betreffend die Vermietung von Teilbereichen des alten ASZ-Gebäudes samt Zufahrtsflächen.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für das Projekt „Kommunalgeräteankauf (Träger samt zusätzlichen Gerätschaften)“

Anlässlich des Ankaufs eines Kommunaltraktors für den Gemeindebauhof wurde beim Land Oberösterreich ein Antrag auf Bedarfszuweisung gestellt, beginnt der Vorsitzende mit seinen Ausführungen. Demnach ergibt sich folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	75.000,00	75.000,00
Anteilsbetrag o.H. (inkl. Verkaufserlös Altfahrzeug)	90.318,00	90.318,00
Summe in Euro	165.318,00	165.318,00

Da es aus dem Gremium zu keiner Wortmeldung kommt, lässt Bgm. Freund über den vorgelegten Finanzierungsplan für das Projekt „Kommunalgeräteankauf (Träger samt zusätzlichen Gerätschaften)“ abstimmen.

Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung dieser Finanzierung festgestellt werden.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung der Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Park & Ride Anlagenerrichtung am Bahnhof Taufkirchen an der Pram; Gemeindeanteil“

In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende folgende Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Park & Ride Anlagenerrichtung am Bahnhof Taufkirchen an der Pram; Gemeindeanteil“ den Mandataren vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel		25.000,00	25.000,00
Anteilsbetrag o.H.		25.000,00	25.000,00
Summe in Euro	25.000,00	25.000,00	50.000,00

Weiters informiert der Vortragende die Gemeinderäte über den bisherigen Verlauf dieses Projektes. Durch die Vorgehensweise der ÖBB wird mit der Errichtung der Park & Ride Anlage voraussichtlich erst im Jahr 2018 begonnen.

Ohne weitere Wortmeldung beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung der Finanzierungs-darstellung für das Projekt „Park & Ride Anlagenerrichtung am Bahnhof Taufkirchen an der Pram; Gemeindeanteil“.

Diesbezüglich wird vom Gremium ebenfalls der einstimmige Beschluss dieses Finanzierungsplans gefasst.

Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung des abgeänderten Finanzierungsplanes für das Projekt „Volks- und Hauptschule mit Musikschule und Heimatmuseum“ – Kostenerhöhung

Aufgrund der anerkannten Kosten des Vergleichs mit der Firma Diaplan in der Höhe von ca. € 155.000,00 wurde beim Land Oberösterreich ein Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Volks- und Hauptschule mit Musikschule und Heimatmuseum – Kostenerhöhung“ gestellt. Der daraus hervorgehende Finanzierungsplan bzw. dessen Abweichungen zur ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2015 trägt Bgm. Freund detailliert vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	984.250					984.250
Bankdarlehen	1.450.000	421.603				1.871.603
Sonstige Mittel (Gemeinden)	86.448					86.448
EU-Mittel	32.087					32.087
LZ Kultur	125.000					125.000
LZ Sport	58.000					58.000
LZ LMS	521.721					521.721
LZ Pflichtschulbau	4.773.000		278.000	308.000	278.000	5.637.000
LZ Pflichtschulbau - Kostenerhöhung					51.000	51.000
BZ Sonstige	1.085.000					1.085.000
BZ Sport	58.000					58.000
BZ Kultur	125.000					125.000
BZ LMS	283.000					283.000
BZ Schulbau	6.444.000			278.000		6.722.000
BZ Schulbau - Kostenerhöhung			50.000			50.000
Sonstige Mittel (AMA)	36.157					36.157
Bundeszuschuss	20.000					20.000
Summe in Euro	16.081.663	421.603	328.000	586.000	329.000	17.746.266

Weiters wird festgehalten, dass der 2015 beschlossene Finanzierungsplan nach der heutigen Beschlussfassung gegenstandslos wird, so der Vortragende.

GV Waizenauer ist über die zusätzlichen Fördermittel erfreut, jedoch ist es ein „Trauerspiel“, wenn man die zusätzlich angefallenen Kosten seitens der Firma Diaplan in der Höhe von € 155.000,00 sieht. Generell darf festgehalten werden, dass der Schulneubau zu Beginn mit etwa € 12.000.000,00 veranschlagt wurde und letztendlich mit Ausgaben von € 17.746.266,00 abgeschlossen wird – die Zahlen sprechen für sich. Da es keine Alternative dazu gibt, muss der Finanzierungsplan so hingenommen werden. Der Taufkirchner Schulneubau ist jedoch vonseiten des Architekturbüros Feichtinger bestimmt kein Meisterstück.

In diesem Zusammenhang betont Bgm. Freund nochmals die zusätzlichen Fördermittel des Landes Oö. von € 101.000,00, sodass die „Vergleichskosten“ der Firma Diaplan für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erheblich reduziert werden konnten.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über den abgeänderten Finanzierungsplan für das Projekt „Volks- und Hauptschule mit Musikschule und Heimatmuseum“ – Kostenerhöhung abstimmen.

Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung im Sinne des gestellten Antrages festgestellt werden.

Punkt 14.: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG;

- a) Zustimmung der Kommanditistin zur Vergabe des ausgeschriebenen Zwischenfinanzierungsdarlehens für den Schulneubau (Ausfinanzierung)**
- b) Übernahme der Haftung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram als Bürge und Zahler für das unter a) aufzunehmende Darlehen – Beratung und Beschlussfassung**

a) Zustimmung der Kommanditistin zur Vergabe des ausgeschriebenen Zwischenfinanzierungsdarlehens für den Schulneubau (Ausfinanzierung)

Mit 31.12.2017 läuft das Bauspardarlehen der Raiffeisen Bausparkasse für den Schulneubau aus, beginnt Bgm. Freund mit seinen Ausführungen. Um eine diesbezügliche Tilgung gewährleisten zu können, wird für die Laufzeit von 18.12.2017 bis 31.12.2020 ein neues Bauspardarlehen in der Höhe von € 1.300.000,00 für die Zwischenfinanzierung benötigt.

Bei der Darlehensausschreibung wurden acht Banken zur Angebotslegung eingeladen. Aus den sechs eingelangten Angeboten resultiert die UniCredit Bank Austria (Aufschlag 3-Monats-EURIBOR + 0,52 %) als Bestbieter.

Zweit- und Drittgereihte sind die Hypo Oberösterreich (Aufschlag 3-Monats-EURIBOR + 0,70 %) und die Raiffeisen Bausparkasse (Aufschlag 3-Monats-EURIBOR + 0,80 %).

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Vergabe des ausgeschriebenen Zwischenfinanzierungsdarlehens für den Schulneubau (Ausfinanzierung) in der Höhe von € 1.300.000,00 durch die VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG an die UniCredit Bank Austria AG vorzunehmen.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Übernahme der Haftung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram als Bürge und Zahler für das unter a) aufzunehmende Darlehen – Beratung und Beschlussfassung

Für die Besicherung der Darlehensaufnahme bei der UniCredit Bank Austria trägt Bgm. Freund folgende Bürgschaftserklärung vollinhaltlich vor:

Bürgschaftserklärung

der **Gemeinde Taufkirchen an der Pram, Schärdinger Straße 1, 4775 Taufkirchen an der Pram**, im Folgenden „Bürge“,

an die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, im Folgenden „Gläubiger“

1. Der Bürge hat Kenntnis von dem zwischen der **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG** (im Folgenden „KG“ oder „Hauptschuldner“) und dem Gläubiger abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. **10021 609 887** vom **19.09.2017** über **EUR 1.300.000,-** und den daraus resultierenden vertraglichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners (im Folgenden „Gesicherte Verbindlichkeit“). Die Gesicherte Verbindlichkeit beträgt in Summe Euro eine Million dreihunderttausend.
2. Dies vorausgeschickt übernimmt der Bürge dem Gläubiger gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des §1357 ABGB für die Erfüllung der Gesicherten Verbindlichkeit durch die KG.
3. Jede Haftung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn und insoweit der Bürge daraus nicht bis **31.12.2020** schriftlich (Telefax oder e-mail genügen nicht) auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Zahlungsbegehrens beim Bürgen maßgeblich.
4. Wird der Bürge vom Gläubiger in Anspruch genommen, tritt der Bürge insoweit in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, von der KG den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Bürgen alle vorhandenen Rechtsbehelfe und weiteren Sicherheiten zu übertragen, letztere erst dann, wenn der Gläubiger vollständig befriedigt wurde.
5. Sämtliche Änderungen der Gesicherten Verbindlichkeit, dazu gehört auch die Stundung oder die Freilassung anderer Sicherheiten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bürgen, widrigenfalls sie ihm gegenüber nicht wirksam werden.
6. Der Gläubiger ist verpflichtet dem Bürgen binnen 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung Auskunft über den Stand der Gesicherten Verbindlichkeit zu erteilen.
7. Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners unverändert bestehen. Sie besteht auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Hauptschuldners fort.
8. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
9. Diese Bürgschaftserklärung unterliegt ausschließlich dem österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisnormen. Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaftserklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Bürgen örtlich und sachlich zuständige Gericht.
10. [Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 85 Abs 3 OÖ Ge-mO 1990 und wird Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.]

Nach diesen Ausführungen lässt der Vorsitzende über die Übernahme der Haftung der Markt-gemeinde Taufkirchen an der Pram als Bürge und Zahler für das unter a) aufzunehmende Dar-lehen abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 15.: Abänderung der Richtlinien für die Gewährung einer Gemeindeförderung an Studierende (mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen an der Pram)

Über Ersuchen des Vorsitzenden trägt GV Waizenauer, seines Zeichens Obmann des Aus-schusses für Jugend-, Familien-, Senioren- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen den Antrag über die Abänderung der Richtlinien für die Gewährung einer Gemeindeförderung an Studierende (mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen an der Pram) vollinhaltlich wie folgt vor:

Der Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen kommt in der Sitzung vom 12. September 2017 überein, die Gewährung einer Gemeindeförderung an Studierende mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen an der Pram wie folgt abzuän-dern:

Es werden finanzielle Nachteile für studierende Personen bis zu einem Höchstbetrag von jährlich € 400,00 ersetzt, die ihren Hauptwohnsitz in Taufkirchen an der Pram haben, jedoch keine Tagespendler sind.

Voraussetzungen:

- 1. Vorlage eines Studentenausweises bzw. einer Inskriptionsbestätigung.*
- 2. Die antragstellende Person muss am Stichtag, den 31. Oktober mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen an der Pram gemeldet sein und dies ab dem Stichtag mindestens ein halbes Jahr bleiben.*
- 3. Die Antragstellung kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und bis spätestens 30. April erfolgen.*
- 4. Zahlungsnachweise (z. B. für öffentliche Verkehrsmittel – Semesterticket u. dgl.) müssen vorgelegt und den damit entstandenen finanziellen Nachteil belegt werden (spätestens bis 30. April).*
- 5. Unterkunft am Studienort oder in einer Umlandgemeinde muss vorhanden sein (Vorlage eines Unterkunftsnachweises bzw. Mietvertrages) – Tagespendler sind dadurch von dieser Förderung ausgeschlossen.*

Da der finanzielle Nachteil bei Studierenden mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen an der Pram teilweise die bisher geförderten € 150,00 übersteigt, wird der jährliche Förderbetrag auf max. € 400,00 angehoben, so GV Waizenauer. Da die Steuereinnahme pro gemeldeter Person ca. € 820,00 beträgt, ist die Erhöhung dieser Förderung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram noch immer gewinnbringend.

Aufgrund einer Anfrage von GV Scheuringer erläutert GV Waizenauer, wie es zur Berech-nung der Fördersumme für die Studierenden kommt.

Der Vorsitzende befürwortet diese Förderung und die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram setzt somit ein positives Zeichen für Studierende. Jährlich werden zwischen 8 bis 14 Studentenförderungsanträge am Marktgemeindeamt abgegeben.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über die vorgetragene Abänderung der Richtlinien für die Gewährung einer Gemeindeförderung an Studierende (mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen an der Pram) abstimmen.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Punkt 16.: Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen – Beratung und Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt der Vorsitzende folgende Wohnungsvergaben dem Gremium vor:

1. LAWOG-Wohnblock – Wimm 28:

Wohnung Nr. 1 (82,36 m², € 557,78) an Ehegatten Maria und Gerhard Neuböck, Taufkirchen an der Pram

2. ISG-Wohnblock – Margret-Bilger-Straße 27:

Wohnung Nr. 1 (59,70 m², € 437,12) an Frau Katharina Luger, Esternberg

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über die Ausübung des Einweisungsrechtes für ISG- und LAWOG-Mietwohnungen vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Vergabe der genannten Wohnungen nach sich.

Punkt 17.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 27. Juni 2017 – Kenntnisnahme desselben

In diesem Zusammenhang ersucht der Vorsitzende GR Fuchs, ihres Zeichens Mitglied des Prüfungsausschusses, den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 27. Juni 2017 vorzutragen.

Ohne Wortmeldung wird im Anschluss daran der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 18.: Behandlung des Prüfberichtes der BH Schärding betreffend den Rechnungsabschluss 2016 – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Freund ersucht GR Hofinger, ihres Zeichens Obmann-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses um den Bericht über die angesagte Prüfung der BH Schärding betreffend den Rechnungsabschluss 2016.

GR Hofinger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vollinhaltlich vor.

Der Bericht der BH Schärding betreffend den Rechnungsabschluss 2016 wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 19.: Antrag der SPÖ-Fraktion gemäß § 46 Abs. 2 der Oö. GemO 1990;

„Beratung und Beschlussfassung einer Resolution für die tatsächliche Umsetzung der „Aktion 20.000“ “

Über Ersuchen des Vorsitzenden trägt GV Halas, seines Zeichens Obmann der SPÖ-Fraktion die Resolution der Gemeinde Taufkirchen an der Pram an den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung für die tatsächliche Umsetzung der „Aktion 20.000“ vollinhaltlich wie folgt vor:

Resolution

Die Gemeinde TAUFKIRCHEN fordert die im Oö. Landtag und in der Oö. Landesregierung vertretenen Parteien auf, die Durchführung der „Aktion 20.000“ in den Oö. Gemeinden zu ermöglichen. Dazu bedarf es eines Verzichts auf ein Objektivierungsverfahren im Personalaufnahmeverfahren für die geförderte Zielgruppe und den Abbau bürokratischer Hürden für kostenlose Arbeitskräfte.

Begründung

Mit der Aktion sollen österreichweit 20.000 Arbeitsplätze für über 50 jährige Langzeitarbeitslose geschaffen werden. Als Arbeitgeber kommen die öffentliche Hand oder gemeinnützige Trägervereine und Institutionen in Frage. Dabei übernimmt das Sozialministerium bis zu 100 Prozent der Lohn- und Lohnnebenkosten. Der Bund stellt dafür 200 Mio. Euro für die ersten zwei Jahre zur Verfügung. Dadurch kann die Langzeitarbeitslosigkeit in der Generation 50+ halbiert werden.

Viele Gemeinden können Arbeitsplatz-Angebote bis dato nicht offerieren, weil die bestehenden Dienstpostenpläne zusätzliche Stellen nicht gestatten. Weiters wird bislang ein Objektivierungsverfahren gefordert, was in diesem Zusammenhang die Zielsetzung der Aktion konterkariert.

Aus diesem Grund ist es unabdinglich, dass für Personen, die im Zuge dieser Aktion aufgenommen werden, kein Objektivierungsverfahren anzuwenden ist. Nur so ist gewährleistet, dass die „Aktion 20.000“ auch ihren Zweck demensprechend erfüllt. Darüber hinaus bietet diese Aktion in Anbetracht auf das ebenfalls vom Bund geschnürte große kommunale Investitionspaket in Höhe von 175 Mio. Euro für Gemeinden, eine große Chance bzw. einen maßgeblichen Impuls für eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden sowie der Beschäftigungszahl in Oberösterreich.

Die SPÖ-Fraktion unterstützt diese Resolution, da es für über 50-jährige Langzeitarbeitslose eine Chance ist, wieder ins Berufsleben zurück zu finden, so GV Halas.

Anschließend erläutert Bgm. Freund die mediale Bewerbung der „Aktion 20.000“. Personal ist natürlich immer zu gebrauchen, jedoch werden bei den meisten öffentlichen Einrichtungen die Dienstpostenpläne ausgelastet sein. In diesem Zusammenhang müsste das Land Oberösterreich reagieren um eine passende Lösung zu finden.

GV Waizenauer findet das Bemühen schön, jedoch ob die „Aktion 20.000“ der richtige Weg ist, bezweifelt er. Sogar in der öffentlichen Verwaltung ist man mit den Arbeitsplätzen begrenzt und es soll effizient gearbeitet werden. Anschließend verdeutlicht er den Stellenwert von über 50-jährigen Langzeitarbeitslosen in der Arbeitswelt.

Er kann diese Resolution nicht unterstützen, da es eine kurzfristige Aktion ist, die letztendlich nichts am System ändert. Für zwei Jahren künstlich Arbeitsplätze schaffen um sie danach wieder aufzulösen, findet er nicht sinnvoll und es ist gegenüber anderen Arbeitssuchenden nicht fair.

GV Halas respektiert die Meinung und führt anschließend soziale Aspekte an. Vielleicht gliedert sich mit dieser Perspektive ein Langzeitarbeitsloser wieder in die Arbeitswelt ein.

GV Waizenauer versteht nicht, warum bei dieser großzügigen Unterstützung die öffentlichen Einrichtungen eingebunden werden und nicht die Privatwirtschaft. Seiner Ansicht nach hätte das Integrieren in Betrieben mehr Sinn für die Zukunft.

Nach Abschluss dieser Debatte kommt es zur Abstimmung über den vorgetragenen Resolutionsantrag.

Das Abstimmungsergebnis kann mit 18 Pro-Stimmen und sieben Stimmenthaltungen (GV Waizenauer, GV Gahbauer, GR Hauer, GR Weißhaidinger, GR Hattinger, GR-Ersatzmitglied Alois Huber und GR-Ersatzmitglied Romana Schauer) festgestellt werden. Daher gilt dieser Antrag als mehrheitlich angenommen.

Punkt 20.: Allfälliges

Aufgrund einer Anfrage von GV Gahbauer bezüglich Lückenschluss Geh- und Radweg St. Florian, Taufkirchen an der Pram und Diersbach informiert Bgm. Freund die Mandatäre, dass eine schriftliche Anfrage der betroffenen Gemeinden ans Land Oberösterreich erfolgte und seither auf eine Rückmeldung gewartet wird.

GV Halas bewirbt in seiner Wortmeldung die Einweihung der Pfarrkirche, das Feuerwehrfest von Höbmansbach und das Stöblturnier des Joker Hofes.

Bezugnehmend auf die Anfrage von GV Waizenauer ist laut GR-Ersatzmitglied Huber die Sanierung des Brückengeländes in Schwendt in Arbeit.

GR-Ersatzmitglied Schauer erkundigt sich über den weiteren Verbleib der Glascontainer in der Gemeinde.

Dies wird vom Umweltausschuss beobachtet und in den nächsten Sitzungen behandelt, so GV Halas.

Nach diesen Wortmeldungen aus dem Gremium berichtet Bgm. Freund über folgende Themen:

- Die Gräber- und Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet sind im Gange. Das Projekt Wimm-West wird weiters den Anrainern vorgestellt und anschließend in die Tat umgesetzt.
- Die Firma Infotech wird den Ausbau des Glasfasernetzes im Gemeindegebiet Taufkirchen an der Pram übernehmen. Nächstes Frühjahr wird es hierzu Infoveranstaltungen geben. Zum Start des Ausbaus soll es 2018/2019 kommen.
- Am 15. Oktober 2017 findet die Nationalratswahl statt. Hierzu verweist der Vorsitzende auf das E-Learning-Tool für die Wahlleiter und Beisitzer.
- Aufgrund der bevorstehenden Wahl muss der Tag der älteren Gemeindebürger entweder auf 22. oder 29. Oktober 2017 verschoben werden.
- Anschließend wird das Gremium über den SVT-Brand informiert. Drei Räume sind total vernichtet. Bei der Gebäudeversicherung beträgt die Schadenssumme ca. € 66.000,00. Wenn die Brandermittlung schriftlich vorliegt, wird die Hälfte der Versicherungssumme

(€ 33.000,00) ausbezahlt und der Restbetrag bei einer Renovierung innerhalb drei Jahren. Die Inventarversicherung ist noch offen. Damit der Spielbetrieb aufrecht erhalten bleiben kann, werden zwischenzeitlich Container aufgestellt.

- In der Gemeindevorstandssitzung wurde bereits diskutiert, dass aufgrund der Absage des Pfarrgemeinderates, Organisatoren für den Taufkirchner Ball gesucht werden. Hierzu appelliert Bgm. Freund an alle Fraktionen, diese Veranstaltung gemeinsam zu organisieren. Da ansonsten die Gemeinde immer an die Vereine herantritt, könnten somit die Fraktionen mit gutem Beispiel voran gehen.

GV Halas sieht die Organisation des Balls aufgrund der vielen Veranstaltungen während des Jahres eher als schwierig an.

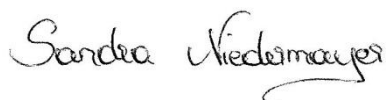
Bei der FPÖ-Fraktion wurde dieses Thema noch nicht behandelt, so GV Waizenauer.

GV Scheuringer befürwortet die Idee, dass alle drei Fraktionen gemeinsam den Taufkirchner Ball planen und organisieren.

Bgm. Freund liegt es am Herzen, dass es den Ball im Jahr 2018 wieder gibt, deswegen hofft er auf die Unterstützung aller drei Fraktionen. Die Anzahl an mitwirkenden Personen soll kein Kriterium für die Teilnahme sein. Gemeinsam ist es zu schaffen und nach außen hin wird die gute Zusammenarbeit gezeigt. Er ersucht die Fraktionsobmänner um rasche Entscheidung und Bekanntgabe.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 21.40 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



Der Bürgermeister:

